



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag‘ („AGB“) ergänzen Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Dienstleistungen, Beratung und Schulung („Leistungen“) zwischen der Bodenmüller & Partner GmbH (nachstehend Firma genannt) und dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

### 2. Ausführung

- 2.1 Die Firma verpflichtet sich für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Leistungen. Dabei sind sowohl die vom Kunden erteilten Weisungen als auch die branchenüblichen Standards zu beachten.
- 2.2 Die Firma informiert den Kunden regelmässig über erbrachte Leistungen.
- 2.3 Die Firma zeigt dem Kunden umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden.

### 3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Der Kunde gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Der Kunde stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

### 4. Weisungsrecht

Der Kunde kann jederzeit Weisungen zur Erbringung der Leistungen erteilen.

### 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach gemäss Vertrag. Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, exklusive Spesen.
- 5.2 Spesen und Mehrwertsteuer sind gegenüber dem Kunden separat auszuweisen.
- 5.3 Der Kunde kann eine detaillierte Abrechnung sämtlicher Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen anfordern. Die Firma erstellt diese bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages.
- 5.4 Der Kunde kann die Firma jederzeit auffordern, gegen Entgelt einen Zwischenbericht und eine Kostenabrechnung zu erstellen.
- 5.5 Die Firma kann Teilrechnungen stellen. Diese haben im Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen.
- 5.6 Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen.

### 6. Beizug von Dritten

Die Firma darf Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Kunden beiziehen.

### 7. Allgemeine Immaterialgüterrechte

- 7.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits.

### 8. Eigentums-, Urheber-, Immaterialgüterrechte

- 8.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.
- 8.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den von der Firma im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum des Kunden über. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder elektronisch lesbarer Form. Der Kunde hat damit das Recht, die Leistung in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerfen und sonst wie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.
- 8.3 Die Firma ist berechtigt, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von allen Dokumenten Kopien zu erstellen.

### 9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.
- 9.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.
- 9.3 Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere die bei der Erbringung der Leistungen allenfalls bekanntwerdenden Personendaten geheim zu halten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekanntgegeben worden sind. Die Daten dürfen von der Firma nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.

### 10. Firma als selbständig erwerbstätige Person

Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

### 11. Arbeitsbewilligungen

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die Firma, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen.



## 12. Sicherheitsvorschriften

12.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen des Kunden Zugriff hat, die im Vertrag aufgeführten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

12.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

## 13. Abwerbverbot

Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter des Kunden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

## 14. Verzug

14.1 Gerät die Firma in Verzug, zeigt sie diesen mündlich oder schriftlich dem Kunden an.

14.2 Kann die Firma die Leistung nicht erbringen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

## 15. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird. Die Vertragsparteien haften nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

## 16. Abschluss einer Versicherung

Die Firma verpflichtet sich, für allfällige von ihr oder ihren Mitarbeitern verursachte Schäden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Versicherungssumme richtet sich nach abgeschlossener Police bei der Zürich.

## 17. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

## 18. Vertragsübertragung

18.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen werden.

18.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma innerhalb seiner Unternehmensgruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

## 19. Folgen der Vertragsbeendigung

19.1 Die Regelungen gemäss Ziffer 9 (Geheimhaltung) bleiben für drei Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus wirksam.

19.2 Die Firma verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Die Firma verpflichtet sich ferner, alle technischen Einrichtungen zurückzugeben.

## 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Stans.

Bodenmüller& Partner GmbH

01.05.2016